

**Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG**

**zum B-Plan Nr. 17 / der 15. FNP-Änderung
„Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof“
der Gemeinde Bredenbek
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Auftraggeber	Enerparc AG Hamburg
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schwefelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 - 88 88 977 Fax: 0431 - 88 88 966 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Bearbeitung	Dr. Klaus Hand
Stand:	März 2024

Planungsanlass / Vorhaben

Die Gemeinde Bredenbek möchte die Nutzung regenerativer Energien unterstützen. Aufgrund einer Anfrage durch Investoren soll südlich der Bahnlinie Kiel-Rendsburg ein Solarpark mit zwei Teilflächen hergestellt werden.

Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und um die Belange der Natur und Umwelt zu berücksichtigen, hat die Gemeinde Bredenbek beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 "Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof" (gleichzeitig die 15. FNP-Änderung) aufzustellen. Die Fläche des Plangebietes, mit den zwei Teilflächen, umfasst ca. 15,9 ha. In diesem Zuge ist ebenfalls zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planung, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betroffen und ob ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

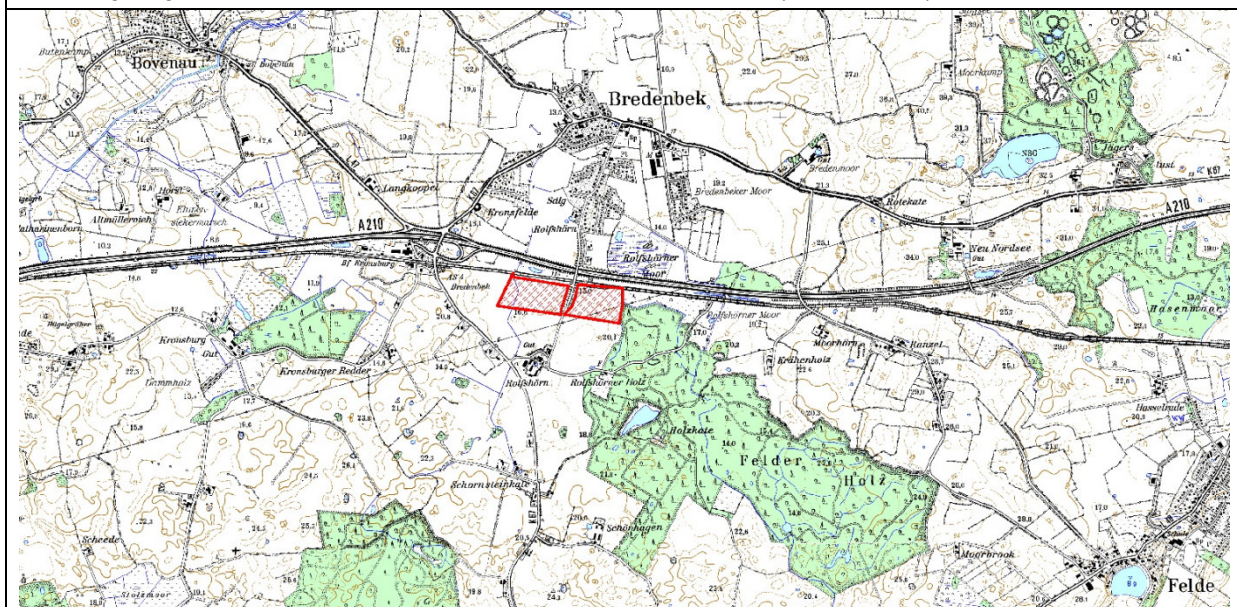
räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich südlich bzw. südwestlich der Ortslage Bredenbek und wird im Norden von der Bahnlinie Kiel-Rendsburg begrenzt (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung: Lage des B-Plan Gebietes Nr. 17 der Gemeinde Bredenbek (rot schraffiert)



Das B-Plan-Gebiet wird zur Zeit als Intensiv-Acker bewirtschaftet. Im Südosten ist das Rolfshörner Holz als typischer Waldmeister-Buchenwald /LRT 9130 benachbart.

Biotoptypen

Intensiv-Acker (AAy)

Die Teilflächen 1 und 2 südlich der Bahnlinie wiesen Anfang April überwiegend abgestorbenes Pflanzenmaterial einer Zwischenfrucht auf. Nach der üblichen Frühjahrs-Bodenbearbeitung wurde hier Mais angebaut. Die Teilfläche 3 nördlich der Autobahn war 2022 mit Winterweizen bestellt. Alle drei Teilflächen sind damit Intensiv-Äcker.

Intensiv-Äcker haben **allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft**. Die Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen ist gering.

Bach mit Regelprofil (FBt)

Die Bredenbek verläuft im Westen des Plangebietes in etwa in Süd-Nord-Richtung und quert nach Norden die Bahnlinie und Autobahn. Der Bachlauf ist gradlinig mit steilen Böschungen ausgebaut. Der Bach kann in diesem Bereich während trockener Witterungsphasen austrocknen. Die Böschungen sind von Gras- und teilweise nitrophiler Vegetation geprägt. Wassergebundene Vegetation fehlt fast völlig.

Die geplanten Maßnahmen:

- Das Plangebiet umfasst ca. 15,9 ha
- Die Sondergebiete PVA sollen mit Solarmodulen bestellt werden; innerhalb dieser Bauflächen sind ebenfalls wassergebundene Unterhaltungswege sowie weitere technische Komponenten (Trafostationen usw.) vorgesehen
- Die Sondergebiete werden gleichzeitig als Grünflächen festgesetzt - Extensivgrünland.
- Die 30 m breiten Waldabstandsflächen werden ebenfalls als Extensivgrünland angelegt.
- Nach Süden und entlang der Bahnhofstraße wird das Gebiet durch Gehölzstreifen eingegrünt.

Vorbelastungen:

- Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus Ackerfläche zusammen, die konventionell bewirtschaftet werden. Der ökologische Wert solcher Landwirtschaftsflächen ist gering.
- Im Norden ist die Bahnlinie Kiel-Rendsburg mit dem Haltepunkt Bredenbek unmittelbar angrenzend/ benachbart. Weiter im Norden befindet sich die Autobahn 210.
- Im Südosten wird das Plangebiet von einer 220 kV Freileitung gequert.
- Nach Westen schließt sich ein Gewerbegebiet an.
- In der Summe sind die Vorbelastungen hoch.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Es wurde zu Beginn des Verfahrens der Umfang / das Vorgehen zur Erfassung und Einschätzung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises im bzw. um das Plangebiet abgestimmt. Demnach wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Brutvogelkartierung mit 3 Durchgängen im Frühjahr 2022. Die Kartierdurchgänge fanden am 28.03. 27.04. und 10.05. jeweils in den Morgen- bzw. Vormittagsstunden sowie am 07.06.2022 in den späteren Vormittagsstunden statt.
- Abfrage der relevanten Arten bei der LfU Datenbank (Dateneingang von zwei Abfragen für das Gebiet am 26.01.2022 und 10.11.2023) - Plangebiet plus 6 km Radius
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes
- Biotoptypenkartierung einschl. Pflanzen-Artenerfassung bei ges. gesch. Biotopen

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten (z.B. Schierlings-Wasserfenchel oder Kriechender Sellerie) kann aufgrund

der Kartierung und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptypen innerhalb der Landwirtschaftsflächen ausgeschlossen werden.

Vögel

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Arbeiten im Plangebiet während des Kartierzeitraumes 2022 zur Einordnung der Kartiererergebnisse:

- Ende März war die Fläche mit einer Zwischenfrucht bewachsen, teils abgestorben und mit Gärsubstrat gedüngt worden (Schleppschläuche).
- Im April fand Bodenbearbeitung mit anschließender Maisaussaat statt. Die Flächen waren auch während der Begehung Anfang Mai fast ohne Vegetation
- Ab Mitte Mai auflaufender Mais mit üblichen, konventionellen Pflanzenbaumaßnahmen

Foto Ende 03.2022: Zwischenfrucht mit Gärsubstrat gedüngt	Foto Ende 04.2022: Maisaussaat nach Bodenbearbeitung (ohne Vegetation)	Foto Anfang 06.2022: Junger Maisbestand
		

Vogelarten der offenen Landschaften:

Ergebnisse der Kartierung im Frühjahr 2022:

Während der ersten Begehung wurde eine Feldlerche (RL SH 3, RL D 3) im westlichen Teilgebiet 2 erfasst. Bei den weiteren Begehungen (nach Bodenbearbeitung und Saat) wurden keine Lerchen festgestellt.

Während der zweiten und dritten Begehung (frisch bestellte, fast völlig vegetationsfreie Ackerflächen) wurden auf beiden Teilflächen nahrungssuchende Kiebitze (RL SH 3, RL D 2) aufgenommen. Diese zeigten allerdings kein deutliches Revierverhalten und waren nicht ortsfest. Eine Brut ist wenig wahrscheinlich. Auf der Teilfläche 2 (Ostfläche) wurde ein einzelner Regenpfeifer (vermutlich Flußregenpfeifer) gesichtet, bei dem es sich vermutlich um einen „späten Zugvogel“ handelte.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die relative intensive Bewirtschaftung der Flächen erfolgreiche Bruten von Offenlandarten ganz oder weitgehend unterbunden hat.

Denkbar ist ein Vorkommen des Rebhuhns (RL SH V, RL D 3) in den Intensiv-Äckern und Grünländereien. Diese werden am besten durch Begehungen am Abend (Sonnenuntergang) erfasst. Eine Erfassung durch die Morgen-/Vormittagsbegehungen ist häufig schwierig.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:



Während der Begehungen im Frühjahr 2022 wurden in den randlichen Gebüschbeständen und am Waldrand des Rolfshörner Holzes mehrere Vogelarten dieser Gilde erfasst. Durch

mehrfachen Reviergesang wurden Goldammern, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Zaunkönig und Zilpzalp nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten in den Gebüsch und im Waldrandbereich als Brutvögel vorkommen. Zusätzlich wurden Arten wie Heckenbraunelle, Klapper- und Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Stieglitz unetig erfasst. Daneben kamen allgemein häufige Arten wie Amsel und Buchfink vor.

Beobachtung von Greifvögeln während der Kartier-Durchgänge:

Das Plan-Gebiet besteht weitgehend aus zwei Ackerflächen und dementsprechend wurde kein Greifvogelhorst erfasst. Während aller Kartier-Termine wurden Mäusebussarde und Rot-Milane, vor allem im Osten des Gebietes, im Ansitz oder im Suchflug beobachtet. Zur Suche möglicher Horste wurde der nordwestliche Teil des Rolfshörner Holzes begangen. Im Nordwesten dieses Waldes befand sich in einer Buche ein Althorst, bei dem kein Besatz festgestellt wurde – laut Daten im Artkataster (LANIS 2023) befand sich hier ein Rotmilan-Horst. Ein weiterer Horst befand sich am nördlichen Rand des Waldes auf einem markierten Habitatbaum, der von Rotmilanen genutzt wurde – siehe nachfolgende Fotos.

Anmerkung: Im Nordwesten des Rolfshörner Holzes hatte im Winter 2021/22 Holzeinschlag und –bergung stattgefunden.

Foto: Horst im Nordwesten des Rolfshörner Holzes	Foto: Habitatbaum (mit Horst) am nördlichen Waldrand
	

Im **Art-Kataster des LfU** sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet.

In einem zusätzlichen 2km Radius sind für die Jahre 2017 bis 2022 Rotmilan-Horste am nördlichen Rand des Rolfshörner Holzes östlich benachbart zum Plangebiet aufgeführt. Weitere Nachweise des Rotmilans sind etwa 1 km südöstlich im Felder Holz bis 2016 verzeichnet (LANIS 2023).

Im größeren Abstand ist/sind

- zwei weitere Rotmilan-Brutpaare sind im Waldgebiet am Hasenmoor bis 2020 und zwischen Haßmoor und Glinde (3,3 km östlich bzw. westlich),
- ein Weißstorch-Horst 0,9 km nördlich (in Bredenbek) – laut „Störche im Norden“ Status 2022 HPo und 2023 HB2, 4,5 km südlich (Westensee) – in 2020 Status HPo,

- ein Uhu-Vorkommen ist bis 2019 benachbart zum Gut Bossee, ca. 3,1 km südöstlich dargestellt,
2,9 km nordöstlich bei Jägerslust Uhu-Nachweis in 2012 (Status C12),
diverse Uhu-Nachweise ca. 4,4 km südlich im Bruxer Holz,
- 5 km südwestlich über diverse Jahre ein Seeadler-Brutpaar aufgeführt.

Laut LRP Planungsraum II hat das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung für die Avifauna. Hierunter fallen u.a. „Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

Das Plangebiet sind zwei Ackerflächen die sich nicht benachbart zu größeren Gewässern befinden, so dass keine besondere Bedeutung der Flächen für **Zug- und Rastvögel** zu erwarten ist.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Aus der Vogelgilde der Vögel der Offenlandbiotope wurde im Plangebiet keine Bruten festgestellt; bei den erfassten Arten handelte es sich nur um Brutzeitvorkommen. Bruten oder Brutversuche in anderen Jahren können dadurch nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungen sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 15. August durchzuführen. Sofern die Bauarbeiten zwingend innerhalb der Brutzeit stattfinden müssen, müssen Maßnahmen zur Vergrämung innerhalb der Bauflächen getroffen werden - z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“, so dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen in den Bauflächen stattfinden oder es sind Ansiedlungen von Brutvögeln auf andere, geeignete Art zu vermeiden. Alternativ kann kurz vor Baubeginn eine Kartierung / Überprüfung möglicher Bodenbruten erfolgen – Brutplätze und ein artspezifischer Abstandsbereich sind von Bauarbeiten zur Vermeidung der Tötung und erheblichen Störung bis zum Flüggewerden der Jungvögel auszunehmen.

An den Rändern der Teilflächen Gehölzbestände und der Waldrand vorhanden die regelmäßig von verschiedenen Vogelarten der Gebüsche und Waldränder genutzt werden (Brut- und Nahrungshabitat). Von dem Waldrand wird ein 30m breiter Streifen von der Bebauung ausgenommen. Durch die Anlage von Pufferstreifen und die Anlage von Extensivgrünland zwischen den PV-Modulen wird die Funktion als Nahrungshabitat der Freiflächen in den Gebieten für diese Vogelarten nicht beeinträchtigt sondern aufgewertet.

Die Plangebietsflächen werden teilweise zur Nahrungssuche von regional vorkommenden Greifvögeln (Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke usw.) genutzt. Die bestehenden Intensiv-Ackerflächen, die den größten Teil des Plangebietes einnehmen, haben hierfür keine optimale Eignung und sie machen nur einen kleinen Teil der jeweiligen Jagdreviere aus. Durch die Anlage von Extensivgrünland in den Sondergebietsflächen, in den Randbereichen und der Waldabstandsflächen wird diese Funktion verbessert/ es ist ein vermehrtes Mäusevorkommen zu erwarten.

Weitere denkbare Einflüsse von Solarparks auf Wasser- oder Zugvögel (Reflektion, vorgetäuschte Wasserflächen usw.) werden überwiegend als gering eingestuft (u.a. GFN 2006: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-Photovoltaikanlagen). Aufgrund des geplanten Verbaus von nicht spiegelnden Modulen kann dieser Effekt ausgeschlossen werden.

Schlussfolgerung:

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Einhaltung der benannten Vorgaben keine Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehungen und Kartierdurchgänge wurden keine Säugetierarten festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Arten das Gebiet u.a. zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Mauswiesel, Hermelin) nutzen. Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist anzunehmen.

Laut Artkataster des LfU gibt es für den Autobahnabschnitt südlich von Bredenbek diverse Hinweise durch Totfunde von Tieren. Benannt sind hier mit verschiedenen Jahrgängen: Stein- und Baummarder, Iltis, Dachs, Feldhase, Braunbrust-Igel, Eichhörnchen, Wildkaninchen und Maulwurf.

Ein Vorkommen dieser Arten, zumindest mit Teillebensräumen oder durch Wanderungen, ist für das Plangebiet wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus, Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi). Weitere Säugetier-Arten des Anhangs IV sind im Gebiet auszuschließen.

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Wälder, Waldränder usw.) als Lebensraum. Aus der Westensee-Region gibt es keine Haselmausnachweise aus der jüngeren Vergangenheit: 2003 – 2017 (Quelle: Haselmauspapier, LLUR SH 2018). Ein Vorkommen der Art im Rolfshörner- und Felder Holz ist dadurch unwahrscheinlich, aufgrund der Habitatignung aber nicht völlig auszuschließen.

Fledermäuse:

Im Artkataster des LfU gibt es keine Hinweise auf Fledermausvorkommen im Plangebiet und dessen Umgebung. Die nächsten Nachweise befinden sich in größerer Entfernung – u.a. 3,5 km nordöstlich bei Jägerslust, in der Ortslage von Felde (ca. 4,3 km südöstlich). Es ist wahrscheinlich, dass verschiedene Fledermausarten das Rolfshörner- und Felder Holz als Jagdhabitat, für Wochenstuben und Quartiere nutzen. Auszugehen ist neben relativ häufigen Arten wie Zwerg- und Mückenfledermäusen auch von typischen Waldarten, wie der Raufhautfledermaus.

Fischotter:

Es ist von Fischottervorkommen im Bereich des Gewässersystems der Eider und den angeschlossenen Seen auszugehen. Otter sind bzgl. ihrer Lebensraumansprüche eng an Gewässer gebunden. Im Artkataster des LfU sind diverse Nachweise des Fischotters vor allem durch Kot oder Zufallsbeobachtungen an der Eider, dem Flemhuder See usw. vorhanden (diverse Jahrgänge).

Das Plangebiet wird im Westen von der Bredenbek als ausgebauten Bach durchflossen. Aufgrund der starken Trennwirkung der Autobahn und regionalen Verkehrswege sowie der großen Entfernung zur Eider ist ein Vorkommen von Fischottern im Plangebiet sehr unwahrscheinlich.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zur Zeit keine Gehölzstrukturen, sondern stellenweise direkt benachbart. Durch Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird dieser an verschiedenen Stellen ergänzt. Dadurch ist keine Betroffenheit eines ohnehin kaum wahrscheinlichen Haselmausvorkommens gegeben.

Die meisten Fledermausarten nutzen vorzugsweise Ränder von Gehölzstrukturen wie Knicks, Feldhecken und Waldränder als Jagdhabitat. Diese kommen im Plangebiet nicht vor, sondern befinden sich benachbart. Das Plangebiet als durchgehende Landwirtschaftsfläche

hat für Fledermäuse aktuell eine untergeordnete Bedeutung. Die Umwandlung der Landwirtschaftsflächen in möglichst arten- und blütenreiches Extensivgrünland wertet den Bereich als Nahrungshabitat für Fledermäuse auf.

Allerdings weist eine Untersuchung aus England („Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity“, Journal of Applied Ecology, Juni 2023) darauf hin, dass die Flugaktivitäten von einigen Fledermausarten über mit Solarmodulen überstellten Flächen geringer ist als über Vergleichsflächen. In allen Fällen waren die Flugaktivitäten an den Rand-Standorten (Hecken, Waldränder usw.) deutlich höher als in der freien Fläche. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass zusätzliche, gut geeignete Flugkorridore / Jagdhabitats als qualitativer Ausgleich in der Fläche für vorkommende Fledermäuse notwendig ist.

Aufwertungsmaßnahmen für Fledermäuse: Es werden neue linienhafte Grünstrukturen/ Feldhecken im Süden und Norden zur Eingrünung des Gebietes ergänzt. Diese neuen Grünzüge werten das Gebiet als mögliche Flugkorridore und Jagdhabitats für Fledermäuse auf. Die Aufstellung von Solarmodulen in der geplanten Form in Kombination mit einer Aufwertung der linearen Gehölzstrukturen bedeutet dadurch in der Summe vermutlich keine wesentliche Beeinträchtigung für Fledermäuse. Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar.

Ein Vorkommen des Fischotters im Plangebiet ist wenig wahrscheinlich. Das bestehende Fließ-Gewässer bleibt erhalten, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Reptilien

Während der Begehungen im Frühjahr 2022 wurden keine Reptilien festgestellt. Es ist denkbar, dass die Knicks, Knick- und Waldränder z.B. von Waldeidechsen genutzt werden. Möglich ist ebenfalls ein Vorkommen von Ringelnattern, insbesondere in bzw. am Rand der Feuchtwälder im Südosten des Gebietes. Weitere Arten wie Blindschleiche oder Kreuzotter sind weniger wahrscheinlich.

Das Artenkataster des LfU weist kein Reptilienvorkommen im Plan-Gebiet aus. Hier sind für die Umgebung Nachweise für die Ringelnatter ca. 1,2 km östlich bei Krähenholz (2015) und 350 m nördlich im Bredenbeker Moor (1976) und Waldeidechse (2011) benannt. Der letztgenannten Nachweise haben aufgrund der Lage nördlich der Autobahn keine Relevanz für das Plangebiet.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Die geplante Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist als potenzieller Lebensraum von Reptilien positiv zu bewerten. In die Randbereiche (Böschung am Rolfshörner Weg, Bahndamm, Waldrand am Rolfshörner Holz) wird nicht eingegriffen.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Klein oder Stillgewässer die als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden könnten. Das Plangebiet wird im Westen von der ausgebauten Bredenbek durchflossen. Während der Begehungen wurden keine Amphibien festgestellt. Möglicherweise nutzen, zumindest häufige Amphibienarten wie Erdkröte, Gras- und Teichfrosch sowie Teichmolch die Randbereiche als Teillebensraum.

Laut Artenkataster des LfU liegen für das Plangebiet keine Amphibien-Nachweise vor; allerdings gibt es diverse für die nähere Umgebung. Folgende Nachweise sind hier benannt:

- Einige hundert Meter südlich in zwei Gewässern innerhalb bzw. am Rand eines großen Ackerschlag (2011 und -12) Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch nachgewiesen.
- Verschiedene Nachweise sind aus dem Rolfshörner Holz ca. 700- 800m südöstlich in verschiedenen Jahren gegeben - diverse Amphibienarten (Gras- und Moorfrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Teichmolch)
- Nördlich der Bahnlinie, benachbart zum Plangebiet wurde 2002 der Teichfrosch nachgewiesen
- Diverse weitere Amphibiennachweise in unterschiedlichen Jahren im weiteren Umfeld

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Die Böschungen (Rolfshörner Weg, Bahndamm) und der Waldrand benachbart zum Plangebiet können von Amphibien genutzt werden - am wahrscheinlichsten sind die relativ mobilen Erdkröten sowie Gras- und Teichfrosch. In diese Flächen (potenzieller Sommerlebensraum) am Plangebiet wird bei einer Umsetzung der Planung nicht eingegriffen. Die Umwandlung der Ackerflächen in Extensivgrünland wertet die Flächen als potenziellen Lebensraum für Amphibien auf.

Während der Bauphase muss eine mögliche Tötung von Amphibien vermieden werden. Hierfür sind die Pflanzenbestände (Getreide, Raps, Grünland, Beikräuter) auf den Plangebietsflächen mind. 10 Tage vor Baubeginn zu entfernen, so dass die Flächen maximal eine kurzrasige Stoppel (bis max. 5cm) aufweisen und keine Versteckmöglichkeit für die Tiere bieten. Dementsprechend dürfen zu dieser Zeit auch keine Strohschwaden oder -haufen (potenzielles Tagesversteck) auf den Flächen sein.

Bei Umsetzung mit der benannten Auflage liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

Fische

Das Plangebiet wird im Westen von der Bredenbek, als ausgebautem Bachlauf, gequert. Der Bach fällt in diesem Abschnitt in den Sommermonaten gelegentlich trocken. Ein Vorkommen von Fischen ist wenig wahrscheinlich. Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Ri-Li kann ausgeschlossen werden. Da das Gewässer erhalten bleibt, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Keine weitere Prüfrelevanz

Wirbellose

Ackerflächen bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können insbesondere die Gehölzstrukturen und Randbereiche des Plangebietes u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung. Hinweise zu Libellenvorkommen aus dem Bredenbeker Moor (2011) nördlich der BAB 210, weisen auf Vorkommen von Fühler Adonislibelle, Vierfleck, Plattbauch und Falckenlibelle hin.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden Nachweise in der näheren Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten, weil:

- Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet, insbesondere die Randbereiche, möglicherweise als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt.
- Ein Haselmausvorkommen ist wenig wahrscheinlich, in die potenziellen Lebensräume wird nicht eingegriffen.
- Ein Vorkommen von Fischottern ist unwahrscheinlich, in das Gewässer im Plangebiet wird nicht eingegriffen.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht im Gelände vor. Rotmilan und Mäusebussard nutzen den Bereich zeitweise zur Nahrungssuche – dieser macht allerdings nur einen kleinen Anteil des Nahrungshabitates aus. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Falls die Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften (15.03. bis 15.08.) durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche (z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“) verhindert oder durch eine Brutvogelkartierung der Offenlandarten und zeitweise Aussparung dieser Teilflächen geschützt werden.

Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens Nr. 17 der Gemeinde Bredenbek / gleichzeitig 15. FNP-Änderung treten bei Einhaltung der benannten Fristen/ Vorgaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**